Wien Donnerstag den 13. Februar 1873. VI. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber Ersatzansprüche auf Grund von durch öffentliche Beamte verübten strafbaren Handlungen hat die Administrativbehörde auch dann ausschließlich zu erkennen, wenn diese strafbare Handlung nicht in Ausübung specieller Amtsobliegenheiten gesetzt wurde, wenn sie nur im Zusammenhange mit der dienstlichen Stellung des Beamten steht. Auf Grundlage von Administrativ-Ersatzerkenntnissen ist die gerichtliche Execution zu bewilligen. (Pat. vom 16. Juni 1786, Nr. 516 J. G. S. § 341 a. G. O.)

Mittelst Erkenntnisses des k. k. Finanzministers vom 6. December 1870, welches wegen seines in Bezug auf die Administrativjustiz interessanten Inhalts hier in seinen wesentlichen Punkten beigefügt wird, wurde die Verlassenschaft des X., Rechnungsofficials des Fachrechnungsdepartements für die Staatsschuld, für schuldig erkannt, dem Aerar den Schaden von 50.000 fl. in in Noten verzinslichen Obligationen der einheitlichen Staatsschuld und zwar 40.000 fl. mit der Verzinsung vom 1. August 1870 und 10.000 fl. mit der Verzinsung vom 1. November 1870, dann einen baren Zinsenbetrag von 9433 fl. 37 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses keinem weiteren Rechtszuge unterliegenden Erkenntnisses zu ersetzen. In der Begründung heißt es: Es habe sich als zweifellos ergeben, daß der Verstorbene fünf Stück Conventionsmünze-Verlosungsobligationen à 1000 fl. in die höhere Summe von 10.000 fl. umgeändert und dieselben sich angeeignet habe. Da zufolge Nachweisung des Fachrechnungsdepartements hiedurch ein Schaden in obiger Ziffer dem Aerar erwachsen sei, so rechtfertige sich das ergangene Erkenntniß ungeachtet der von den Erben erhobenen Einwendungen. Insbesondere ergebe sich die Competenz des Finanzministeriums aus den bestehenden Vorschriften. So wurde mit dem Hofdecrete vom 16. August 1841 (Justizgesetzsammlung Nr. 555, S. 603) verordnet, daß Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen seien, welche Anordnung mit Hofdecret der allgem. Hofkammer vom 26. Jänner 1843 auf sämmtliche aus dem Dienstverhältnisse entspringende Forderungen des Staates an seine Dienstindividuen mit einziger Ausnahme des Rechnungsprocesses ausgedehnt wurde (Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1843, Nr. 6 polit. Gesetzsammlung). Diese administrativen Normen bilden auch jetzt noch die Basis für die Entscheidungen der Gerichte. Die weitere Einwendung, daß nur das Strafgericht und wo dieses nicht einschreitet, höchstens das Civilgericht ein Ersatzerkenntniß zu fällen berufen wäre und daß das Gesetz es verbiete, gegen einen Verstorbenen die Schuld eines Verbrechens constatiren zu lassen, steht in directem Widerspruche mit der Strafproceßordnung. Nach § 359 derselben schreitet das Strafgericht in der Entschädigungsfrage nur unter gewissen Voraussetzungen ein, ja selbst beim Vorhandensein eines strafgerichtlichen Ausspruches über die Ersatzfrage ist der Beschädigte nicht gehalten sich damit zufriedenzustellen, er kann vielmehr nach § 364 seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen. Civilrechtsweg ist hier zu verstehen im Gegensatze zum Strafgerichtsverfahren und nicht etwa in der engsten Bedeutung des Wortes als Forum der ordentlichen Civilgerichte. Es ist darunter auch der Weg des administrativen Ersatzerkenntnißverfahrens, wo dieser Weg durch specielle Normen für gewisse Kategorien von Privatrechten an die Stelle der Entscheidung durch die Civilgerichte und mit Ausschluß dieser Gerichte festgesetzt wurde. Bei einer gegentheiligen Auslegung würde sich die Abnormität ergeben, daß es nur einer verbrecherischen Qualification der That bedürfte, um zur Entscheidung über Forderungen aus dem öffentlichen Dienstverhältnisse dem Civilgerichte eine ihm sonst nicht zustehende Competenz zuzuweisen. Die Einwendung, daß der administrative Weg nur für vollkommen liquide rechnungsmäßig festgestellte Forderungen des Aerars zur Anwendung kommen könne, ist durchaus unmotivirt, und durch den Hinweis auf den Rechnungsproceß nicht gerechtfertigt. Gegen die weitere Behauptung die hier fragliche Ersatzforderung des Aerars sei nicht aus dem öffentlichen Dienstverhältnisse entsprungen, weil einerseits das entscheidende Moment der jene Ersatzansprüche begründenden Handlung in der Fälschung der Obligationen, nicht in der Fälschung der Creditsbücher und Journale gelegen sei, dann weil andererseits die Führung der Creditsbücher und Journale nicht zu den Amtsobliegenheiten des X. gehörte, muß Folgendes erwiedert werden: Für die Ersatzansprüche des Aerars liegt das entscheidende Moment gerade in der Fälschung jener Bücher und Journale, deren einzig und allein aus der Fälschung resultirende Uebereinstimmung mit den gefälschten Obligationen zur Ausfertigung der neuen Rente in so bedeutend höherem Betrage Anlaß bot, also gleichsam den Angelpunkt der verübten Malversationen darstellt. Die Fälschung der Obligationen war an sich durchaus kein Mittel, geeignet, dem Aerar Schaden zuzufügen, in

so lange die Vorschreibungen in den Creditbüchern und Journalen aufrecht bestanden. Es wäre daher für die vorliegende Ersatzverhandlung gleichgiltig, in welcher Weise X. dienstlich beschäftigt war, denn es handelt sich hier nicht darum, eine Verletzung der Amtspflicht zu constatiren, sondern vielmehr um die von den speciellen Amtsobliegenheiten des X. unabhängige Frage des Zusammenhanges seiner dienstlichen Stellung mit dem verübten Unterschleife. Aus den Erhebungen geht aber mit Evidenz hervor, daß die Fälschung jener Creditbücher und Journale von X. nur in Folge seiner dienstlichen Stellung verübt werden konnte. X. war nur nebensächlich mit den Registratursgeschäften, daneben aber, gleich den übrigen Beamten der Abtheilung mit den eigentlichen Creditsgeschäften betraut und durch die ihm obgelegenen Censurs- und Verbuchungsgeschäfte berufen, die hieraus entspringenden Arbeiten in den Creditbüchern durchzuführen, daher ihm auch alle Creditsbücher der Abtheilung zu Gebote standen. Daß X. gerade keine der Quittungen von den fünf gefälschten Obligationen selbst einzutragen hatte, ist nur Zufallssache, weil die betreffenden Zinsenjournale nicht gerade ihm, sondern eben einem anderen Beamten zur Verbuchung übertragen wurden. Dieses Eintragen der Zinsenquittungen in die Bücher, konnte aber gar keinen Einfluß auf die fragliche Malversation üben, nachdem die Fälschung der betreffenden Conten schon vor der Behebung der Interessen resp. deren Auftragung in den Creditsbüchern sowohl bei der Staatsschuldencasse, als auch in den Creditsbüchern des Fachrechnungsdepartements stattgefunden haben mußte, wenn die producirten Quittungen unbeanständet liquidirt und verbucht werden sollten. Sind die Bücher einmal gefälscht und die jeweilige Quittung der Fälschung in Bezug auf den Capitalsbetrag angepaßt, dann ist es ganz einerlei welcher Beamte die Quittung liquidirt oder verbucht. Nebenbei wird bemerkt, daß der Beamte der zu seinem Vortheile die Bücher fälscht, die Obligationen die er besitzt, in so lange nicht zu fälschen braucht, als er dieselben nicht zu veräußern oder zu irgend einer cassaämtlichen Manipulation überreichen will, da zum Bezuge der Zinsen die Obligation nicht weiter erforderlich ist, für die Liquidirung der Zinsen aber die auf den Büchern bereits durch Malversation erhöhten Capitalsbeträge die Basis bilden. Hatte der Beamte jedoch einmal die Bücher gefälscht so war der Besitz der auf einen bestimmten Namen lautenden unverfälschten Obligation für ihn nicht leicht ein Object der Veräußerung mehr, indem die Wechselhäuser derlei Obligationen in der Regel vor dem Ankaufe zur Casse schicken, theils wegen des Zinsenausstandes, theils wegen der auf den Liquidationsbüchern allenfalls haftenden Vormerkungen, wie Pfändungen und dgl., nachdem mit dem Kaufe einer auf Namen lautenden in bianco cedirten Obligation der Käufer alle möglicherweise darauf haftenden Lasten übernimmt. Will der Malversant nun den Betrag, den er für die gekauften Originalobligationen ausgelegt hat, nicht einbüßen, so muß er entweder auch die Obligationen selbst fälschen, oder die Amortisirung der Obligationen, die er auf den Büchern durch Malversation in Vorschreibung gebracht hatte, auf Grund des erhöhten Betrages durchzuführen suchen. Letzterer Schritt ist übrigens immerhin sehr gewagt, weil entweder der Fälscher selbst oder dessen Bevollmächtigte die Amortisationsschritte einleiten muß und für den Fall, als die Fälschung des Buches bei Gelegenheit der Auskunft über die zur Amortisirungseinleitung bezeichnete Obligation entdeckt wurde, sich aller Gefahr der Entdeckung preisgibt. Ein Cassebeamter kann die Fälschung nicht begangen haben, weil dann die im Fachrechnungsdepartement erliegenden Capitals-Anlagsjournale nicht hätten mitgefälscht werden können, weil dieselben ohne Intervenirung eines Beamten des genannten Departements weder in noch außer der Amtszeit einem Beamten der Casse zugänglich sind. Ein Einverständniß zwischen Beamten des Departements und der Casse war weder nothwendig, noch ohne Gefahr für den einen oder anderen zu erlangen. Bei einem solchen Einverständnisse wäre es gar nicht nothwendig gewesen, Obligationen zum Zwecke der Malversation anzukaufen, da bei der damals bestandenen Einrichtung der Cassebeamte im Liquidirungsbuche Obligationen in beliebiger Zahl und mit beliebig hohen Beträgen fälschlich auftragen konnte und nachdem die conforme Auftragung von Seite des im Fachrechnungsdepartement ins Einverständniß gezogenen Beamten im Buche des letzt ren Departements durchgeführt war, das Beheben der noch so hohen Zinsenbeträge gegen die dem Buche angepaßten Zinsenquittungen eben durch die Uebereinstimmung des Liquidationsbuches der Staatsschuldencasse mit dem Creditsbuche im Rechnungsdepartement möglich gewesen wäre. — Die Rechtsgiltigkeit dieses Ersatzerkenntnisses wurde nun auch vor den Civilgerichten ventilirt.

Die k. k. österr. Finanzprocuratur begehrte nämlich auf Grundlage desselben zur Einbringung der Ersatzforderung des Aerars die executive Pfändung des im Gerichtsdepositenamte erliegenden Verlassenschaftsvermögens, bestehend in Werthpapieren und Barschaft mittelst depositenämtlicher Vormerkung, was auch mit Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes der innern Stadt vom 24. Juni d. J. bewilligt wurde. — In dem von den Erben eingebrachten Recurse wurde bemerkt, daß keinerlei Verordnung in Oesterreich von dem Grundsatze, daß der Richter die Execution nur auf Grund seines Erkenntnisses bewilligen könne, eine Ausnahme statuire, unter welche der vorliegende Fall subsumirt werden könnte. Insbesondere gestatten die Hofdecrete vom 31. October 1785, 16. Juni 1786, 12. September 1832, 28. März 1864 nicht die Execution auf Grund eines administrativen Ersatzerkenntnisses. Nur provisorische Sicherstellung sei hiedurch gestattet. Es mangle auch im Executionsgesuche die genaue Bezeichnung der Executionsobjecte, und es sei Pfändung durch Anmerkung im Depositenbuche unzulässig, das Ersatzerkenntniß könnte nur die Grundlage einer vor den ordentlichen Gerichten einzubringenden Klage sein; denn sonst sei der Beschädigte Kläger und Richter in eigener Person.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht hat aber den Recurs abgewiesen, weil die Entscheidung des Finanzministers im Sinne des Patentes vom 16. Juni 1780, Z. 516 und der damit im Zusammenhange stehenden Gesetze vom 14. März 1806, Z. 958 und 16. August 1841, Nr. 555 in Ansehung dieser Schuld des X. aus seinem Dienstverhältnisse vollkommen hinreicht, weil ferner auch die Vormerkung dieser Executionsverordnung bei dem betreffenden Depositum selbst der im § 341 a. G. O. normirten Execution vollkommen entspricht.

Auch der eingebrachte außerordentliche Revisionsrecurs wurde unter folgender Begründung vom k. k. obersten Gerichtshofe ddo. 31. October 1871, Z. 13.074 verworfen. Nach den a. h. Entschließungen vom 10. August und 11. December 1841 sind Forderungen des Staates an seine Beamten, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen, und sobald die Ersatzpflicht des Beamten durch eine keiner weiteren Berufung unterliegende administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ist zum Behufe der Execution ein weiteres Erkenntniß einer Gerichtsbehörde nicht erforderlich. Soweit sich der Staat im administrativen Wege zahlhaft machen kann, bedarf es hiezu wohl auch einer gerichtlichen Verordnung nicht, nachdem aber hier der letztgedachte Weg nicht hinreicht und es sich darum handelt, Deckungs- und Zahlungsmittel in Angriff zu nehmen, welche vermöge ihrer Natur, wie in gerichtlicher Verwahrung befindliche Gegenstände nicht anders als mit Hilfe des Gerichtes flüssig gemacht werden können, mußte dem Staate auch eingeräumt sein, hiezu das Gericht in Anspruch zu nehmen, wie es bereits in zur Hereinbringung von öffentlichen Steuern, Abgaben und Gebühren und sonstigen durch politische und finanzielle Amtshandlungen verfügten Auflagen erlassenen Gesetzen vorgesehen ist, welche in Gemäßheit der Vorschrift des § 437 a G. O. nach klarer Analogie auch hier Anwendung zu finden haben, weil eben die Ertheilung des Privilegiums der administrativen Execution nicht anderseits eine das Executionsrecht wesentlich beschränkende und in vielen Fällen die Amtsgewalt der Administrativbehörden lähmende und das Ersatzrecht des Staates selbst vereitelnde Bestimmung in sich tragen kann. Auch wegen der Art der Formalisirung der executiven Pfändung, welche den für die Behandlung der gerichtlichen Depositen gegebenen Vorschriften (die auch im § 537 der auf denselben Grundsätzen beruhenden provisorischen Civilproceßordnung für Ungarn vom Jahre 1852 ihren Ausdruck fanden) entspricht, hatten die Recurrenten keinen Anlaß zur Beschwerde. Ger.-Zeit.

Der Gemeindearzt ist im Sinne der Gemeindewahlordnung als ein „Bediensteter" der Gemeinde anzusehen *).

Dr. G. bekleidet den Posten eines Gemeindearztes in P. und bezieht den Gehalt von 1400 fl. aus der Gemeindecasse. Zu den Obliegenheiten der Gemeindeärzte in P., deren es drei gibt, gehört

*) M. vergl. die Mittheilung in Nr. 21, S. 82 des Jahrganges 1871 dieser Zeitschrift.

es, die Kranken im Spitale und die Armen der Gemeinde zu Hause innerhalb der Gemeinde unentgeltlich zu behandeln und ebenso unentgeltlich sich bei allen Amtshandlungen verwenden zu lassen, welche denselben von der Gemeindevorstehung in Wahrung der öffentlichen Sanitätspflege aufgetragen werden. Im Uebrigen steht es denselben frei, ihre Kunst innerhalb oder außerhalb der Stadt auch entgeltlich auszuüben. Dieser Dienst ist contractlich auf 3 Jahre fixirt.

In Folge der Wahl des Dr. G. in den Gemeinde-Ausschuß von P. brachten nun die Wahlberechtigten R. und M. eine Beschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft ein, welche diese Wahl als ungesetzlich im Sinne des § 10 des Gem. Ges., respective der G. W. O. für Istrien (Gesetz vom 10. Jänner 1870, Nr. 2) annullirte, weil die Gemeindeärzte als Gemeindebedienstete im Sinne der §§ 31 und 32 der Gemeindeordnung anzusehen seien.

Die Statthalterei hingegen hob die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung unter Erklärung der Giltigkeit der Wahl des Dr. G. mit der Begründung auf, „daß die Functionen des Dr. G., für die er aus der Gemeinde gezahlt wird, sich auf die unentgeltliche Behandlung der armen Kranken und die Mitwirkung in den Angelegenheiten der öffentlichen Sanitätspflege beschränken, daß daher eine Abhängigkeit des Gemeindearztes von den Organen, welche die Gemeinde vertreten, nicht existirt und er daher nicht als Gemeindebediensteter im Sinne der §§ 31 und 32 der Gemeindeordnung angesehen werden könne und dies um so weniger, als der Wirkungskreis des Dr. G. kein ökonomisch-administrativer ist, daher auch eine Verantwortlichkeit desselben gegen die Gemeinde, auf welche der § 10 der Gemeindewahlordnung im Zusammenhange mit den §§ 30, 31 und 32 der Gemeindeordnung hinweist, nicht eintritt".

Das Ministerium des Innern jedoch hat mit Entscheidung vom 22. November 1872, Z. 17.221 der Berufung der Wahlberechtigten R. und M. aus P. Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung den bezirkshauptmannschaftlichen Erlaß, womit die Wahl des Dr. G. annullirt wurde, bestätiget.

—r.

Ueber die Befreiung von der Zahlung von Krankenverpflegskosten für Dienstboten wegen Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers entscheidet die Staatsbehörde.

Amalia B. ist am 8. Juni 1870 bei dem Rauchfangkehrermeister Franz H. in den Dienst getreten, wurde am 15. Juni 1870 spitalsbedürftig und im allgemeinen öffentlichen Krankenhause an einem Abscesse behandelt. Es wurde constatirt, daß die Erkrankung 4 Tage vor der Spitalsaufnahme, somit während des Dienstverhältnisses bei H. erfolgte. Franz H. wurde nun mit Erlaß des Wiener Stadtmagistrates zur Bezahlung der mit 14 fl. 10 kr. entfallenden Verpflegskosten aufgefordert.

Dagegen ergriff nun H. den Recurs an die n. ö. Statthalterei, worin er wegen Zahlungsunfähigkeit um die Enthebung vom Verpflegskostenersatze bat.

Die Statthalterei gab dem Recurse keine Folge, bedeutete aber dem Dienstgeber H., daß er sich mit seinem Gnadengesuche an den n. ö. Landesausschuß (als den Verwalter des in letzter Linie zahlungspflichtigen Landesfondes) zu wenden hätte.

Gegen die Statthaltereientscheidung brachte H. den Ministerialrecurs ein und hat das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 19. Mai 1872, Z. 4153 der Berufung unter Behebung der Statthalterei-Entscheidung Folge gegeben, „weil die Zahlungsunfähigkeit des Recurrenten auf eine im Sinne des § 7, Alinea 3 der n. ö. Regierungsverordnung vom 30. März 1837, Z. 12.234 hinlänglich glaubwürdige Weise nachgewiesen sei".

L.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. November 1872, Z. 12.921, betreffend Ergänzungen und Erläuterungen zur Instruction wegen Ausführung des Wehrgesetzes.

Ueber die von einzelnen politischen und militärischen Ergänzungsbehörden, anläßig der regelmäßigen Stellung im Jahre 1871 gemachten Wahrnehmungen und gestellten Anträge auf Ergänzung und Erläuterungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes findet die Ministerialinstanz Folgendes zu verordnen:

1. Zu § 14 : 5 und § 111 : 1. Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß die Commanden der Militär-Bildungsanstalten den Bestimmungen der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze hinsichtlich der Meldung der in das stellungspflichtige Alter gelangenden und in demselben stehenden Zöglinge behufs deren Verzeichnung, sowie auch hinsichtlich der Verständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge nicht genau nachkommen, wird erinnert, daß nach § 14 : 5 in Verbindung zu 4 die Commanden der Militär-Bildungsanstalten zur Anmeldung der in das stellungspflichtige Alter tretenden, oder in demselben stehenden Zöglinge an den Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, d. i. desjenigen, woselbst sich die betreffende Anstalt befindet, unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten und zu dem in diesem Paragraphe, Punkt 1, Alinea 2, bezeichneten Zeitpunkte verpflichtet sind.

Diese Anmeldung hat aber nicht directe an die zuständige politische Ergänzungsbehörde zu erfolgen.

Was die Verständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge betrifft, so hat dieselbe nach § 111 : 1 vorläufig auf die Mittheilung der aus den Anstalten regelmäßig austretenden und in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine gelangenden Zöglinge an die zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commanden sich zu beschränken und wird die Regelung des Evidenzverfahrens über die vorzeitig Ausgemusterten einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

2. Zu § 30. In diesem Paragraphe sind folgende Textänderungen vorzunehmen:

Im Punkte 2, 5. und 6. Zeile sind statt der Worte „durchschnittlichen Tauglichkeitsverhältnisse" zu setzen „das Durchschnittspercent der zeitlich Befreiten und Tauglichen", im Punkte 3 d), 2. Zeile ist statt „Verhältnisse" zu setzen „Percente", im Punkte 7, Alinea 2, vorletzte Zeile, ist vor dem Worte „zur" einzuschalten „zeitlich Befreiten und". —

Um bezüglich der Daten, welche den Repartitionsberechnungen zu Grunde zu legen sind, die nöthige Uebereinstimmung zu erzielen, sind die Bezirksbehörden zum möglichsten Einvernehmen mit den Ergänzungs-Bezirks-Commanden in dieser Richtung anzuweisen, damit die allenfalls obwaltenden Differenzen schon zwischen diesen Ergänzungsbehörden, so weit als thunlich, beglichen werden können.

Von den im Sinne der vorstehenden Anordnungen geänderten Mustern VI und VII folgt die entsprechende Anzahl zur Betheilung der Bezirksbehörden mit und sind durch selbe die bezeichneten Muster der Instruction Seite 214, 216 und 217 zu ersetzen.

3. Zu § 40—43. Candidaten des geistlichen Standes, welche im Auslande Theologie studiren, wird der Anspruch auf die Begünstigung des § 25 des Wehrgesetzes zuerkannt, wenn dieselben theologischen Studien obliegen, die im Inlande als solche anrechenbar sind, sich hierüber mit vorschriftsmäßig legalisirten Zeugnissen ausweisen und seinerzeit zur Seelsorge im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr herangezogen und verwendet werden können.

Die Entscheidung über derlei Ansuchen behält sich die Ministerialinstanz vor, an welche dieselben, gehörig instruirt, im Wege der politischen Ergänzungsbehörden zu leiten sind.

Ausgenommen hievon sind nur die Frequentanten der Breslauer Rabbinats-Schule, über deren Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht schon mit dem hierämtlichen Erlasse vom 24. März 1870, Z. 2320-II besondere Weisungen ertheilt wurden und die nach der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes diesfalls Berufenen zur Entscheidung competent bleiben.

4. Zu § 77. Ueber das Verfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission erhalten die k. k. Missionen und Consularämter, die von der Ministerialinstanz mit dem k. k. Ministerium des Aeußern vereinbarte, in Druck gelegte und beiliegend in einer entsprechenden Anzahl zur Betheilung der Bezirksbehörden mitfolgende Information *).

5. Zu § 97. Die zur Nachstellung für die Ersatzreserve Vorgemerkten der 1. und 2. Altersclasse sind mit ihrer Aufnahme in die Stellungsliste der nächstfolgenden regelmäßigen Stellung in dem Vormerkbuche der Abwesenden zu löschen.

Es ist jedoch der Umstand, daß dieselben bei der vorangegangenen Stellung in der Losreihe der zeitlich in die Ersatzreserve Eingetheilten abwesend waren, in der Rubrik 14 der neuen Stellungsliste ersichtlich zu machen. (§ 28 : 4).

6. Zu § 102 : 1. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß an Personen unmittelbar vor dem Eintritte derselben in das stellungspflichtige Alter Auslands-Reisepässe für längere Dauer ohne dringende Veranlassung erfolgt wurden.

Den zur Ertheilung von Reisebewilligungen an Stellungspflichtige competenten Behörden wird deßhalb in Erinnerung gebracht, daß eine Bewilligung zur Reise in das Ausland über die Zeit des Beginnes der regelmäßigen Stellungsperiode hinaus einem noch in der ersten Altersclasse stehenden oder in dieselbe während der Reise tretenden Stellungspflichtigen nur bei nachgewiesener dringender Nothwendigkeit ertheilt werden darf.

7. Zu § 113 : 4 und § 120 : 2. Die Eigenschaft als bleibend in die Ersatz-

*) Wir theilen diese Information in der nächsten Nummer dieser Zeitschrift mit.
Die Red.

reserve Eingetheilter, sowie die Eigenschaft als zeitlich Eingetheilter, schließt den Betreffenden von der Berechtigung, als Einjährig Freiwilliger in das stehende Heer oder die Kriegsmarine einzutreten, nicht aus.

Bei der Beurtheilung des Anspruches solcher Aspiranten auf die Begünstigungen des Einjährig-Freiwilligendienstes sind nicht jene Verhältnisse, wie sie etwa zur Zeit der regelmäßigen Stellung, bei welcher die Betreffenden in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt wurden, bestanden, sondern jene Verhältnisse maßgebend, wie sie zur Zeit des Einschreitens um die Aufnahme als Einjährig-Freiwillige bestehen.

Die Assentirung bleibend eingetheilter Ersatzreservisten als Einjährig-Freiwillige hat, so wie dies bezüglich der freiwilligen Assentirung der zeitlichen Ersatzreservisten im § 113 : 4 im Allgemeinen angeordnet ist, auch nach § 113 : 2 und bezüglich § 134 : 2 auf die Gesammtdauer der gesetzlichen Dienstzeit von zehn Jahren im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine, beziehungsweise auch mit zweijähriger Landwehrdienstpflicht, zu erfolgen.

8. Zu § 154. Minderjährige bedürfen zur freiwilligen Fortsetzung der activen Dienstleistung, gleichwie für den freiwilligen Eintritt und den Verzicht auf das Nachmannsrecht vorgeschrieben ist, der legalisirten schriftlichen Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

9. Zu § 160 : 3 und § 164 : 2. Jenen Militärcommanden, welchen die Behandlung der Ergänzungsgeschäfte nicht zugewiesen ist, kommt wohl nach § 164 : 2 die Verfügung der Militärentlassung nach § 160 : 1 b) zu, alle Einleitungen rücksichtlich der Stellung eines Ersatzmannes aber (§ 160 : 3) sind demjenigen General- oder Militärcommando anheimzugeben, in dessen Ergänzungsbereich der Entlassene zuständig ist.

Ein gleiches Verfahren haben auch die mit dem Ergänzungsgeschäfte betrauten General- und Militärcommanden zu beobachten, sobald es sich um die Ersatzmannsstellung für einen nach § 160 : 1 a) oder b) Entlassenen handelt, welcher nach einem anderen Ergänzungsbereiche zuständig ist.

10. Zu § 163 : 4. Nach § 54 des Wehrgesetzes hat der zum Zwecke der Auswanderung Entlassene, wenn die Auswanderung unterbleibt, den Rest der durch die Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen.

Es unterliegt daher keinem Anstande, die aus der Linien-Dienstpflicht Entlassenen, wenn die Auswanderung unterbleibt, behufs nachträglicher Erfüllung der ihnen noch obliegenden Präsenz-Dienstpflicht zur activen Dienstleistung einzuberufen.

11. Zu § 165. Für in Verlust gerathene Militärabschiede dürfen keine Duplicate, sondern nur Certificate über die von dem Verlustträger zurückgelegte Militär-Dienstleistung mit Angabe des Jahres und Tages des stattgehabten Austrittes erfolgt werden.

Muster VI
zu § 30 der Instruction.

Stellungsbezirk . . .

Nachweisung
über die Zahl der Wehrfähigen bei der regelmäßigen Stellung des Jahres 187 .

Als			I. Altersclasse	II. Altersclasse	III. Altersclasse	Zusammen
Nach den Gemeindeverzeichnissen sind zur Stellung berufen			423	205	108	
Das Durschnittspercent der zeitlich Befreiten	war im Stellungsjahre	18 . .	13½	12	9	
		18 . .	15	14½	11	
		18 . .	10½	9½	7	
	ist von drei Stellungsjahren		13	12	9	
Verbleiben .			368	180	98	
Das durchschnittliche Tauglichkeitspercent	war im Stellungsjahre	18 . .	28	11	8	
		18 . .	33	17	11	
		18 . .	32	12	11	
	ist von drei Stellungsjahren		31	13⅓	10	
Sohin stellt sich die Anzahl Wehrfähiger dar, mit			114	24	10	148

N. am . . . . . .

Der k. k. Bezirkshauptmann:
(Unterschrift.)

Anmerkung. a) Die vor dem stellungspflichtigen Alter freiwillig eingetretenen Inländer und die nach dem Austritte aus der dritten Altersclasse Gestellten haben bei der Berechnung des durchschnittlichen Tauglichkeitspercentes in der ersten, beziehungsweise dritten Altersclasse in Betracht zu kommen, soferne dieselben Guthabungen bilden.
b) Format: 8" Breite, 13" Höhe.

Muster VII
zu § 30 der Instruction.

Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirk . .

Nachweisung
des Durchschnittspercentes der zeitlich Befreiten und Tauglichen der letzten drei Stellungsjahre in den zum obigen Ergänzungsbezirke gehörigen Stellungsbezirken.

Stellungsbezirk	In den Jahren	I. Altersclasse Durchschnittspercent der zeitlich Befreiten	I. Tauglichen	II. zeitlich Befreiten	II. Tauglichen	III. zeitlich Befreiten	III. Tauglichen	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	18 . .	13½	28	12	11	9	8	
	18 . .	15	33	14½	17	11	11	
	18 . .	10½	32	9½	12	7	11	
	Das Durchschnitts-Percent von drei Stellungsjahren . . .	13	31	12	13⅓	9	10	
	u. s. w.							

u. s. w. alle zu dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirke gehörigen Stellungsbezirke.

N. am . . . .

Anmerkung. a) Bei der Berechnung des Durchschnitts-Percentes der zeitlich Befreiten (Rubrik 3, 5 und 7) haben auch die bei den Nachstellungen Befreiten in Betracht zu kommen.
b) In die Rubriken 4, 6 und 8 sind alle im Laufe eines Stellungsjahres, also auch bei den Nachstellungen Assentirten und in den Stand der Ersatzreserve Eingetheilten einzubeziehen, soferne sie in dem betreffenden Stellungsbezirke zuständig sind.
c) Rücksichtlich der Behandlung der vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter Assentirten und nach dem Austritte aus der dritten Altersclasse Gestellten wird auf das Muster VI, Anmerkung a) hingewiesen.
d) Format: 8" Breite, 13" Höhe.

Personalien.

Seine Majestät haben dem bei der Generaldirection der Weltausstellung in Verwendung stehenden Viceconsul Ernst Freiherrn v. Haan den Titel und Rang eines Consuls taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthalterei-Vicepräsidenten in Lemberg Oswald Bartmański das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem provisionirten Finanzwach-Oberaufseher Karl Midaner das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Johann Kaura zum Baurathe, die Ingenieure Karl Roth und Florian Urban zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Johann Stožicky und Johann Volleschka zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Reichsfinanzminister hat dem Finanzconcipisten beim Centraltax- und Gebührenbemessungsamte zu Wien Dr. Raphael Eckardt eine Ministerial-Concipistenstelle im k. und k. Finanzministerium verliehen.

Der Finanzminister hat den Cassier der Landeshauptcasse in Laibach Anton Egger zum Controlor derselben Casse ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Pola mit 1000 fl. eventuell 800 fl, bis 20. Februar. (Amtsblatt Nr. 29.)

Conceptspraktikantenstelle bei der steiermärkischen Finanz-Landesdirection mit 400 fl. Adjutum. (Amtsblatt Nr. 31.)

Conceptsadjunctenstelle mit 600 fl. eventuell 500 fl. oder 400 fl. für Schlesien, bis 20. Februar. (Amtsblatt Nr. 32.)

Scriptorstelle an der k. k. Studienbibliothek zu Klagenfurt mit 800 fl. Gehalt und Quinquennalzulage, bis Ende Februar. (Amtsblatt Nr. 35.)

Conceptsadjunctenstelle mit 600 fl., eventuell 500 fl. oder 400 fl. in Schlesien, bis 20. Februar. (Amtsblatt Nr. 35.)

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Direction in Innsbruck mit 700 fl, eventuell 600 fl. und 500 fl., bis 25. Februar. (Amtsbl. Nr. 26.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.